



Stans, 9. Dezember 2014  
**Nr. 912**

Finanzdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Kleine Anfrage von Landrat Conrad Wagner, Stans, vom 15. November 2014 betreffend Pauschalbesteuerung für Schweizer im Kanton Nidwalden. Beantwortung

## **1 Sachverhalt**

### **1.1**

Das Landratsbüro übermittelte dem Regierungsrat mit Schreiben vom 27. November 2014 eine Kleine Anfrage von Landrat Conrad Wagner, Stans, betreffend Pauschalbesteuerung für Schweizer im Kanton Nidwalden. Der Fragesteller ersucht den Regierungsrat um Beantwortung von drei Fragen bezüglich der Situation von pauschalbesteuerten Schweizern in Nidwalden.

### **1.2**

Das Landratsbüro hat den parlamentarischen Vorstoss geprüft und festgestellt, dass die Kleine Anfrage Art. 53 Abs. 5 des Landratsgesetzes entspricht. Gemäss § 110 Abs. 3 des Landratsreglements hat der Regierungsrat die Kleine Anfrage binnen zweier Monate seit der Überweisung schriftlich zu beantworten. Anfrage und Antwort werden allen Mitgliedern des Landrates zugestellt. Zu Beginn der nächstfolgenden Landratssitzung stellt das Landratspräsidium dann die erfolgte Zustellung der Beantwortung fest.

## **2 Erwägungen**

Schweizerbürger, die als Ehegatten einen ausländischen Bürger haben, können seit 1993 (Kreisschreiben Nr. 9 vom 3.12.1993) nach Aufwand besteuert werden, wenn sie gewisse Voraussetzungen erfüllen. Zu den Voraussetzungen zählen unter anderem, dass sie keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben und seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz nicht steuerpflichtig sind.

Mit der Gesetzesanpassung auf Bundesebene zur Direkten Bundessteuer und dem Steuerharmonisierungsgesetz per 1. Januar 2016 ist es in der Schweiz nicht mehr möglich, dass Schweizer Bürger nach Aufwand besteuert werden. Der Kanton Nidwalden hat die Gesetzesänderung per 1. Januar 2014 im kantonalen Steuergesetz angepasst.

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen von Landrat Conrad Wagner wie folgt Stellung:

### **2.1.1 Wie viele Schweizer werden / wurden im Kanton Nidwalden effektiv pauschal besteuert, weil sie die Bedingungen des Kreisschreibens Nr. 9 erfüll(t)en und wie lange ist das insgesamt seit 1993 und heute der Fall. Welche Gemeinden sind oder waren davon betroffen?**

In Kanton Nidwalden betrifft diese neue Regelung (Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer (DBG) Artikel 14 ab 1.1.2016 und Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) Artikel 6) ein Ehepaar respektive eine Person. Der Kanton Nidwalden verfügt über keine Statistik nach der

alten Regelung (Kreisschreiben Nr. 9 vom 3.12.1993 Punkt 1.1) wonach einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht haben durfte. Damit keine Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden und damit verbunden das Steuer- und Amtsgeheimnis gewahrt werden kann, wird die betroffene Gemeinde nicht erwähnt.

**2.1.2 Auf 2016 treten die Änderungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) in Kraft, wonach nur noch Personen pauschal besteuert werden können, die keinen Schweizer Pass besitzen, keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben sowie erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig sind. Die Ehegatten müssen im Gegensatz zu heute beide Ausländer sein. Die Übergangsbestimmungen sehen eine Übergangsfrist von fünf Jahren vor. Personen die Anfang 2016 pauschal besteuert werden, können von dieser Besteuerungsart noch bis Ende 2020 Gebrauch machen – es sei denn, die Pauschalbesteuerung wird am 30. November 2014 schweizweit abgeschafft. Wie gedenkt der Regierungsrat dies zu handhaben?**

**2.1.3 Im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) ist seit Anfang 2014 festgehalten, dass die Voraussetzung für die Pauschalbesteuerung nur dann erfüllt ist, wenn keiner der beiden Ehegatten Schweizer ist. Die Frist für die Anpassung der kantonalen Gesetze läuft gemäss EFD noch bis Ende 2015. Auch beim StHG sehen die Übergangsbestimmungen eine Übergangsfrist von fünf Jahren bis Ende 2018 vor. Wie beurteilt der Regierungsrat des Kantons Nidwalden die Situation bei den kantonalen Steuern? Ist eine Anpassung der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung in Vorbereitung und bis wann wird sie dem Landrat vorgelegt werden?**

*Beantwortung der Fragen 2.1.2 und 2.1.3:*

Der Kanton Nidwalden hat die neue Regelung – wonach keiner der beiden Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht besitzen darf – bereits im kantonalen Steuergesetz (StG) per 1. Januar 2014 in Artikel 16 Absatz 2, wortgenau gemäss DBG und StHG umgesetzt. Die Übergangsfrist ist in Artikel 274a StG analog Artikel 205d der Direkten Bundessteuer geregelt; die Anpassungen haben bis Ende 2020 zu erfolgen.

## **Beschluss**

Dem Landrat wird die Beantwortung der Kleinen Anfrage von Landrat Conrad Wagner, Stans, betreffend Pauschalbesteuerung von Schweizer Bürgern in Nidwalden zur Kenntnis gegeben.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Conrad Wagner, Stansstaderstrasse 26, 6370 Stans
- Landratssekretariat
- Steueramt
- Finanzdirektion
- Finanzverwaltung

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

